

Steuerrechtsänderungen 2011/2012

Die wichtigsten Maßnahmen für die Handwerksbetriebe im Überblick

Einkommensteuer

Arbeitnehmer-Pauschbetrag:

Mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 wird der jährliche Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro auf 1.000 Euro erhöht.

E-Bilanz:

Die E-Bilanz ist erstmals verpflichtend anzuwenden auf Jahresabschlüsse für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen. Die Nichtbeanstandungsregelung der Papiereinreichung im Erstjahr der Anwendung erlaubt es, die Jahresabschlüsse 2012 noch wie bisher auf Papier an das Finanzamt zu übermitteln. Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2013 werden nur noch in elektronischer Form angenommen.

Altersversorgung:

Das Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie Änderung steuerlicher Vorschriften (BeitrRLUmsG) enthält Regelungen zur Steuerbefreiung von Übertragungen von Anrechten auf Altersversorgung und zur nachgelagerten Besteuerung.

Berufsausbildung/Erststudium:

Das BeitrRLUmsG stellt klar, dass Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung oder für sein Erststudium keine Betriebsausgabe bzw. Werbungskosten sind. Zugleich wird die Höchstgrenze des Sonderausgabenabzugs von 4.000 Euro auf 6.000 Euro erhöht. Die gesetzliche Klarstellung soll rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2004, die Erhöhung der Höchstgrenze erstmals für den Veranlagungszeitraum 2012 gelten.

Entfernungspauschale:

Das Steuervereinfachungsgesetz sieht Vereinfachungen bei der Berechnung der Entfernungspauschale vor.

Regelungen zur sog. Riester-Rente:

Das BeitrRLUmsG führt einen Mindestbeitrag von 60 Euro pro Jahr für die im Rahmen der steuerlich geförderten Altersvorsorge mittelbar zulageberechtigten Personen ein. Damit soll eine Rückforderung von Altersvorsorgezulagen aufgrund eines Wechsels des Zulagestatus vermieden werden. Für Zulageberechtigte, die in der Vergangenheit in Unkenntnis ihres Zulagestatuts keine oder zu geringe Altersvorsorgebeiträge geleistet haben, ist im Bereich der Altersvorsorgezulage für bestimmte Fälle die Möglichkeit vorgesehen, Beiträge nachträglich zu entrichten.

Kindergeld/Kinderfreibetrag:

Das BeitrRLUmsG erweitert den Katalog der Freiwilligendienste beim Kindergeld um den Bundesfreiwilligendienst.

Kinderbetreuungskosten:

Mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 wird auf die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen der Eltern bei der Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten verzichtet.

Familienleistungsausgleich:

Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 fällt die Einkünfte- und Bezügegenze für volljährige Kinder beim Familienleistungsausgleich weg.

Pflichtveranlagung:

Das Steuervereinfachungsgesetz befreit bei Arbeitnehmern mit geringem Arbeitslohn bei zu hoher Mindestvorsorgepauschale von der Pflichtveranlagung.

Abgeltungsteuer/Kirchensteuer:

Mit dem BeitrRLUmsG wird ein automatisiertes Verfahren für den Kirchensteuerabzug bei abgeltend besteuerten Kapitalerträgen eingeführt.

Betriebsverpachtung/-unterbrechung

Mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 wurde eine gesetzliche Betriebsfortführungsfiktion in den Fällen Betriebsverpachtung und –unterbrechung eingeführt.

Lohnsteuer

Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale:

Der Verfahrensweg von der Ausstellung der Lohnsteuerkarte durch die Gemeinden bis zur Aushändigung an den Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber wird durch das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) ersetzt, wobei die bisherigen Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer beibehalten werden. Den Arbeitgebern werden die ELStAM für die Arbeitnehmer maschinell verwertbar zum Abruf zur Verfügung gestellt. Der Arbeitgeber hat die ELStAM abzurufen, in das Lohnkonto zu übernehmen und sie für die Dauer des Dienstverhältnisses anzuwenden. Etwaige Änderungen wird die Finanzverwaltung dem Arbeitgeber zum Abruf bereit stellen. War der Start der des Verfahrens der ELStAM ursprünglich für 1. Januar 2012 vorgesehen, verschiebt sich dieser nun nach bislang vorliegenden Informationen auf den 1. April 2012.

Erbschaftsteuer

Mit dem BeitrRLUmsG wird eine Besteuerungslücke geschlossen, indem eine überproportionale Einlage des Schenkers einer Direktzuwendung des Schenkers an den bzw. die Mitgesellschafter gleichgestellt wird. Des Weiteren wird klargestellt, dass verdeckte Gewinnausschüttungen und verdeckte Einlagen zwischen verbundenen Körperschaften grds. keine freigebigen Zuwendungen sind

Körperschaftsteuer

Sanierungsklausel:

Das BeitrRLUmsG sieht eine Suspendierung der Regelung des § 8c Abs. 1a KStG vor.

Umsatzsteuer

Drittes Umsatzsteueränderungsgesetz: Entfristung der Ist-Versteigerungsgrenzen

Bisher konnten die Erleichterungen der Ist-Versteuerung insbesondere von Unternehmen in Anspruch genommen werden, deren Vorjahresumsatz nicht mehr als 500.000 Euro betragen hat (Ist-Versteigerungsgrenze). Diese Regelung war jedoch bis zum 31.12.2011 befristet, so dass die Ist-Versteigerungsgrenze zum 1.1.2012 bundesweit auf 250.000 Euro zurückgefallen wäre. Mit dem Dritten Umsatzsteueränderungsgesetz ist diese Befristung aufgehoben worden, so dass die 500.000 Euro-Umsatzgrenze über den Jahreswechsel 2011/2012 hinaus fortbesteht. Betriebe mit einem Jahresumsatz von mehr als 250.000 Euro erhalten somit finanzielle Planungssicherheit.

Änderungen durch die Zweite Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen

Durch die Zweite Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen, der der Bundesrat am 25. November 2011 zugestimmt hat, ergeben sich Änderungen in der UStDV hinsichtlich der Nachweispflichten bei steuerfreien Ausfuhr- und innergemeinschaftlichen Lieferungen. Insbesondere werden die bisherigen „Soll“-Vorschriften in „Muss“-Vorschriften umgewandelt. Andere als die in der UStDV vorgesehenen Nachweise für die Steuerfreiheit sind nicht mehr zulässig. Dies hat insbesondere Auswirkungen auf den Vertrauensschutz gem. § 6a Abs. 4 UStG. Die bisherigen Belegnachweise gem. § 17a UStDV werden teilweise zusammengefasst und durch eine sogen. Gelangensbestätigung ersetzt. Bei der Ausfuhr und der innergemeinschaftlichen Lieferung von Fahrzeugen ist zusätzlich die Fahrzeugidentifikationsnummer anzugeben.

Sonstiges

Abgabenordnung

Steuervereinfachungsgesetz 2011: Beschränkung der Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte (§ 89 AO)

Bei Bagatellfällen wird künftig auf eine Gebührenerhebung verzichtet. Die Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte wird damit auf wesentliche und aufwendige Fälle beschränkt.

Bewertungsgesetz

Das BeitrRLUmsG passt das Bewertungsgesetz zur Vermeidung von Besteuerungslücken bei Nichtvorhandensein von Bodenrichtwerten an und nimmt Klarstellungen bei der Bewertung des Erbbaurechts sowie die Anpassung des Umrechnungsschlüssels für Tierbestände an geänderten Produktionsverfahren im Bewertungsgesetz vor.